

**FORUM VERLAG HERKERT GMBH**

Mandichostraße 18  
86504 Merching  
Telefon: 08233/381-123

E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)  
[www.forum-verlag.com](http://www.forum-verlag.com)



**Unser Wissen  
für Ihren Erfolg**

## **Das neue Reisekosten- und Bewirtungsrecht 2008**

**Herausgeberin: Norma Kapitz**

Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,  
wir freuen uns, dass Sie sich für unsere Produkte interessieren.

Im Folgenden finden Sie einen Auszug aus unserem Loseblattwerk  
„Das neue Reisekosten- und Bewirtungsrecht 2008“.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die  
Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button  
„Zur Bestellung“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM Verlag Herkert GmbH  
Mandichostr. 18  
86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123  
Telefax: 08233 / 381-222  
E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)

© Alle Rechte vorbehalten. Ausdruck, datentechnische Vervielfältigung  
(auch auszugsweise) oder Veränderung bedürfen der schriftlichen  
Zustimmung des Verlages.

## 7.2 Die 1%-Methode

Für die Besteuerung der Privatnutzung des Dienstwagens muss der Arbeitgeber monatlich den privaten Nutzungswert ermitteln. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

*Besteuerung der Privatnutzung*

**1% des inländischen Bruttolistenpreises des genutzten Fahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung, zzgl. Sonderausstattung für das Fahrzeug.** Dies gilt auch, wenn es sich um ein gebrauchtes Fahrzeug handelt.

Wenn der Arbeitnehmer das Fahrzeug auch für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzt, sind **zusätzlich 0,03 % des inländischen Bruttolistenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung des Arbeitnehmers und Arbeitsstätte** hinzuzurechnen.

*Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte*

Nutzt der Arbeitnehmer den Dienstwagen für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung, sind **0,002 % des inländischen Bruttolistenpreises des genutzten Fahrzeugs für jeden Kilometer der Entfernung zwischen dem Beschäftigungsort und dem Ort des eigenen Hausstands** pro Monat zu versteuern. Diese Vorschrift gilt nur für die Fahrten, die der Arbeitnehmer mehr als einmal wöchentlich unternimmt, da eine Familienheimfahrt pro Woche steuerfrei vom Arbeitgeber erstattet werden kann.

*Familienheimfahrten*

Der inländische Bruttolistenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung stellt, unabhängig vom tatsächlichen Alter des genutzten Fahrzeugs, immer auf den Neu-

*Neuwert*

wert ab. Dabei dürfen besondere Rabatte, die vom Fahrzeughändler gewährt worden sind, nicht mindernd berücksichtigt werden. Der Wert ist auch bei geleasteten Fahrzeugen anzusetzen. Es handelt sich also um den Wert, den der Hersteller als unverbindliche Preisempfehlung vorgibt. Hinzugerechnet werden noch weitere Aufwendungen für Sonderausstattungen des Fahrzeugs (z. B. Navigationsgeräte, Diebstahlsicherungssysteme). Aufwendungen für ein Autotelefon einschließlich einer Freisprechanlage bleiben bei der Ermittlung außen vor. Der ermittelte Wert ist auf volle 100,00 Euro abzurunden.

*Praxisbeispiel:*

*Arbeitnehmer F. nutzt seinen Dienstwagen auch für Privatfahrten und für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Die einfache Entfernung zwischen seiner Wohnung und der regelmäßigen Arbeitsstätte beträgt 15 Kilometer. Der genutzte Wagen hatte einen inländischen Bruttolistenpreis von 40.000,00 Euro.*

*Für die Privatnutzung des F. muss der Arbeitgeber monatlich in der Gehaltsabrechnung folgenden Betrag versteuern:*

<i>1 % von 40.000,00 Euro</i>	<i>400,00 Euro</i>
<i>0,03 % von 40.000,00 Euro x 15 km</i>	<i>180,00 Euro</i>
<i>geldwerter Vorteil monatlich</i>	<i><u>580,00 Euro</u></i>

**Beachte:**

Der Monatswert des geldwerten Vorteils ist auch dann zu versteuern, wenn dem Arbeitnehmer das Fahrzeug nur zeitweise zur Verfügung gestanden hat. Nur für Monate, in denen er das Fahrzeug

überhaupt nicht zur Verfügung hatte, kann von einer Versteuerung abgesehen werden.

Kürzungen des geldwerten Vorteils wegen der Aufbringung von betrieblichen Werbeschriftzügen, wegen eines privaten Zweitwagens des Arbeitnehmers oder der Übernahme der Kosten für Benzin, Garagenkosten etc. durch den Arbeitnehmer sind nicht zulässig. Auch die Aussage, dass der Arbeitnehmer den Dienstwagen nicht für private Fahrten nutze, verhindert keine Versteuerung des privaten Nutzungswerts.

**Beachte:**

Nur wenn der Arbeitgeber tatsächlich sicherstellt, dass der Arbeitnehmer den überlassenen Dienstwagen nicht für private Zwecke nutzen kann, ist von einer Versteuerung des geldwerten Vorteils abzusehen. Die Maßnahmen zur Sicherstellung der Nichtnutzung durch den Arbeitnehmer hat der Arbeitgeber im Zweifel nachzuweisen.